

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2022

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.
Lux, Monika
als Vertreterin für Jabusch-Pergens, Stephanie
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Kurth, Waltraud
als Vertreterin für Reh, Andrea
Voßenkaul, Brigitte

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe:

Geiser, Petra
Hamel, Heino
Kohnen, Monika
Küppers, Gottfried
Storms, Tobias
als Vertreter für Gärtner, Sibilla Maria

Sachkundige Bürger:

Oberhausen, Elke
als Vertreterin für Sonnenschein, Frank
Schneider, Olga
als Vertreterin für Dahmen, Tobias

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Braun, Hans
Dohmen, Michael ab TOP 6

Beratende Mitglieder:

Großmann, Anne-Sophie
Krienke, Hans-Peter
Quack, Elena
Spiertz, Peter
Welter, Chiara

Von der Verwaltung:

Meuser, Veronika
Montforts, Anja
Schöler, Margret
Siebmanns, Joachim
Terporten, Beate

Abwesend:

Die stellvertretende Vorsitzende:

Reh, Andrea*

Kreistagsmitglieder:

Sonnenschein, Frank*

Sachkundige Bürger:

Dahmen, Tobias*

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe

Wagner, Andreas*
und seine Vertreterin Kefalidis, Christina*

Beratende Mitglieder:

Beschorner, Ingrid*
und ihr Vertreter Vollberg, Maik*
Großmann, Anne-Sophie
Liebernickel, Jakob*
und sein Vertreter Heitzer, Jürgen*
Schößler, Heidrun*

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Der Jugendhilfeausschuss versammelt sich heute im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern/stellvertretenden Ausschussmitgliedern
2. Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U 3 Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)
3. Auswahl einer Tageseinrichtung für Kinder für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum für das Gemeindegebiet Waldfeucht
4. Auswahl einer weiteren Tageseinrichtung für Kinder für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum
5. Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des Jugendamtes des Kreises Heinsberg – Jugendhilferichtlinien -
6. Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen,, hier: Sachstandsmitteilung der Verwaltung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Kinderschutz
7. Beratung und Beschluss des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Anpassung des Mietzinses für die Kita „Leni und Heinz“, Venloer Str. 126, Wegberg
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt die Vorsitzende, Frau Dr. Leonards-Schippers, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern/stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören bzw. nicht schon als Mitglieder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg) und an der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2020 nicht teilnehmen konnten, sind zu verpflichten.

Vertretungen werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Herr Tobias Storms wird verpflichtet.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U 3 Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)

Finanzielle Auswirkungen:	
Leitbildrelevanz:	2
Inklusionsrelevanz:	

§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. lautet:

„Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U 3 – Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.“

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass vom 19.03.2020 eine Auslegungshilfe zu § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. gegeben.

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz n. F. formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird und die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Um Rückforderungen des Landesrechnungshofes, der diese Fälle überprüft, zu vermeiden, bedarf es des formalen Beschlusses der Jugendhilfeplanung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung wird als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln beschlossen, Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3 – Investitionsprogramme unterliegen, vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig.

Ja	14
Nein	0

Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Auswahl einer Tageseinrichtung für Kinder für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum für das Gemeindegebiet Waldfeucht

Finanzielle Auswirkungen:	20.371,69 € Landesmittel p. a.
Leitbildrelevanz:	2
Inklusionsrelevanz:	ja

Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurde die AWO Kindertagesstätte Braunsrath zum Familienzentrum zertifiziert. Für das nächste Kindergartenjahr 2022/2023 wäre eine Rezertifizierung der Kindertagesstätte erforderlich. Die AWO hat signalisiert, dass die Angebote des Familienzentrums in Braunsrath nicht sehr stark frequentiert werden. Daher möchte die AWO die Kindertagesstätte Braunsrath für das nächste Kindergartenjahr nicht rezertifizieren lassen.

Eine Nachfrage beim LVR hat ergeben, dass das Kontingent für die Kindertagesstätte Braunsrath auch anderweitig vergeben werden kann. Da die AWO Kindertagesstätte in Braunsrath das einzige Familienzentrum im Gemeindegebiet Waldfeucht ist, ist es aus Sicht der Jugendhilfeplanung sinnvoll, das Kontingent an eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet Waldfeucht zu vergeben.

Um allen Waldfeuchter Einrichtungen die Möglichkeit der Ausrichtung auf ein Familienzentrum zu geben, wurden alle Träger der Einrichtungen im Gemeindegebiet kontaktiert und gebeten, ihr Interesse zu bekunden.

Die Kindertagesstätte „Triangel“ des Lebenshilfe Heinsberg e. V. hat diesbezüglich ihr Interesse bekundet. Die Verwaltung befürwortet die Neuzertifizierung der Kindertagesstätte „Triangel“. Die letztendliche Entscheidung, ob und welche Tageseinrichtung für Kinder zum Familienzentrum weiterentwickelt werden soll, trifft der Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Feststellungen der Jugendhilfeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, über den LVR beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, die Kindertageseinrichtung „Triangel“ (Alter Klausen Kirchweg 5, 52525 Waldfeucht) in der Trägerschaft des Lebenshilfe Heinsberg e. V. als Familienzentrum zu zertifizieren.

Abstimmungsergebnis:

Ausschussmitglied Kohnen erklärt sich für befangen und wirkt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mit.

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig.

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Auswahl einer weiteren Tageseinrichtung für Kinder für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum

Finanzielle Auswirkungen:	20.371,69 € Landesmittel p. a.
Leitbildrelevanz:	2.
Inklusionsrelevanz:	ja

Im Kindergartenjahr 2021/2022 standen dem Kreisjugendamt zwei Kontingente für die Aufnahme von Familienzentren zur Verfügung. Dies wurde dem Kreisjugendamt im letzten Jahr erst kurz vor Ablauf der Antragsfrist bekannt. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurde die Kindertagesstätte der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Wegberg-Arsbeck zur Zertifizierung zugelassen. Aufgrund der Kurzfristigkeit im letzten Jahr wurde das zweite Kontingent in das Kindergartenjahr 2022/2023 verschoben. Somit hat das Kreisjugendamt Heinsberg die Möglichkeit, eine weitere Tageseinrichtung für Kinder zum Familienzentrum weiterzuentwickeln.

Bisher sieht die Verteilung der 15 Familienzentren im Kreisjugendamtsbezirk wie folgt aus:

Gangelt	2
Selfkant	1 und 1 Familiengrundschulzentrum
Übach-Palenberg	4 und 1 Familiengrundschulzentrum in Planung
Waldfeucht	1
Wassenberg	3
Wegberg	3 und 1 Familienzentrum befindet sich in der Zertifizierung

Die Anzahl der Kindertagesstätten in den einzelnen Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Gangelt	7
Selfkant	5
Übach-Palenberg	12
Waldfeucht	6
Wassenberg	10
Wegberg	16

Nach den Auswahlkriterien des MKFFI mit Stand 2018 werden die örtlichen Jugendämter gebeten, Familienzentren prioritär in benachteiligten Gebieten aufzubauen. Auch die Kinder, die die deutsche Sprache nicht sprechen können, finden hier Beachtung.

Auf Basis der Daten des Kalenderjahres 2021 wurde eine Sozialraumanalyse aktuell durchgeführt. Hierzu wurde bei der Elternbeitragsabteilung eine Statistik zur Beitragsdimensionszuordnung zugrunde gelegt. Es wurde die Relation von Eltern aus der Beitragsstufe mit einem Einkommen bis zu 27.000 € ermittelt. Es ergeben sich folgende prozentuale Anteile von Eltern mit einem Einkommen von bis zu 27.000,00 €:

Übach-Palenberg	32,8 %
Selfkant	29,7 %
Wassenberg	29,3 %
Wegberg	22,1 %
Waldfeucht	23,1 %
Gangelt	16,2 %

Auf Basis der gemeldeten Daten in KiBiz- Web wurde der Anteil der Kinder je Kommune ermittelt, die nicht Deutsch sprechen:

Selfkant	27,5 %
Übach-Palenberg	18,6 %
Wassenberg	16,6 %
Gangelt	15,2 %
Waldfeucht	9,3 %
Wegberg	4,8%

Auf dieser Basis wurden folgende Überlegungen angestellt:

In Waldfeucht und im Selfkant befindet sich jeweils ein Familienzentrum. Im Selfkant gibt es zusätzlich ein Familiengrundschulzentrum, da der Anteil an benachteiligten Familien und an Kindern, die nicht Deutsch sprechen, hoch ist. In Anbetracht der Größe der Kommunen und der Anzahl der bestehenden Kitas ist dies bedarfsdeckend. In Gangelt befinden sich zwei Familienzentren. Dies ist ebenfalls bedarfsdeckend, insbesondere in Anbetracht der Anzahl der benachteiligten Familien in der Gemeinde. Laut Sozialraumanalyse ist Übach-Palenberg das Stadtgebiet mit dem größten Anteil der benachteiligten Familien. In Übach-Palenberg sind jedoch bereits vier Familienzentren vorhanden und ein Familiengrundschulzentrum ist in Planung, sodass dort der Bedarf ebenfalls zunächst gedeckt ist und nicht vorrangig betrachtet werden muss. Im Stadtgebiet Wegberg liegt der prozentuale Anteil der benachteiligten Familien im mittleren Bereich. Der Anteil an Kindern, die nicht Deutsch sprechen, ist recht gering. Im aktuell laufenden Kindergartenjahr befindet sich hier das letzte Familienzentrum der sechsgruppigen Johanniter-Kita in Arsbeck in der Zertifizierung. Der prozentuale Anteil der benachteiligten Familien ist in Wassenberg ebenfalls hoch. Gleichzeitig liegt der Anteil der Kinder, die nicht Deutsch sprechen, rund dreieinhalbmal so hoch wie in Wegberg. Aufgrund der vorliegenden Daten erscheint damit ein Familienzentrum in Wassenberg am besten geeignet.

Um allen Wassenberger Einrichtungen die Möglichkeit der Ausrichtung auf ein Familienzentrum zu geben, wurden alle Träger und Einrichtungen angeschrieben und gebeten, sich mit einer kurzen Konzeption und einer Darstellung der pädagogischen Notwendigkeit zu bewerben.

Es hat sich lediglich die Kindertagesstätte Schatzkiste des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. beworben. Die Verwaltung befürwortet die Bewerbung. Die letztendliche Entscheidung, ob und welche Tageseinrichtung für Kinder zum Familienzentrum weiterentwickelt werden soll, trifft der Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Feststellungen der Jugendhilfeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, über den LVR beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, die Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ (Forster Weg 28a, 41849 Wassenberg) in der Trägerschaft des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. als Familienzentrum zu zertifizieren.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig.

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des Jugendamtes des Kreises Heinsberg – Jugendhilferichtlinien -

Finanzielle Auswirkungen:	Jugendamtsumlage
Leitbildrelevanz:	2.
Inklusionsrelevanz:	ja

Die praktische Arbeit mit den mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 01.03.2020 in Kraft getretenen bisherigen Jugendhilferichtlinien hat gezeigt, dass in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht. Daher wurden diese redaktionell überarbeitet und mit dem aktuellen Pflegevertrag bei Vollzeitpflege abgeglichen. Hinsichtlich der Höhe der möglichen Beihilfen und Zuschüsse haben sich keine Änderungen ergeben.

Anpassungen erfolgten unter anderem dahingehend, dass bezüglich der Festsetzung der Pauschalen in Vollzeitpflege unter Ziffer 1.1 auf das jeweils zuständige Ministerium des Landes NRW verwiesen wird, damit abweichende Bezeichnungen nach Ablauf von Legislaturperioden nicht wieder zu einer redaktionellen Anpassung führen.

Die in Ziffer 1.2 genannte Bezeichnung Sonderpflege wurde in Erziehungsstellen umgewandelt; zudem wurde die Bezeichnung „Familienbereitschaftspflege“ in „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ geändert

Nach Ziffer 1.7 a. F. können im Falle der vorübergehenden Abwesenheit bis zu einem Jahr die Kosten der Erziehung gewährt werden. Dieser als pauschale Vergütung gedachte Betrag hat zu Missverständnissen bei den Pflegestellen geführt, es wurde seitens der Pflegestellen eine zusätzliche Vergütung von materiellen Aufwendungen gefordert. Daher wird nun der Auszahlungsbetrag als Pauschale benannt.

Weiterhin erfolgte eine Änderung dahingehend, dass gemäß Ziffer 1.6 die Abrechnung des Vollzeitpflegebetrages tagesgenau abgerechnet wird.

Die Regelungen zur Vorlage eines Führungszeugnisses werden in den aktualisierten Pflegevertrag aufgenommen, so dass die Ausführungen unter Ziffer 1.12 a. F. entbehrlich sind.

Die Richtlinien sowie eine Synopse sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende aktualisierte Form der Jugendhilferichtlinien.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig.

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

**Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“
hier: Sachstandsmitteilung der Verwaltung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Kinderschutz**

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	2
Inklusionsrelevanz:	ja

1.

Der Landtag hat am 06.04.2022 das neue Landeskinderschutzgesetz („Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“) verabschiedet. Mit dem Gesetz hat Nordrhein-Westfalen zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt – insbesondere in jüngerer Vergangenheit – aufgegriffen und formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Das Gesetz soll in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Folgende Kernpunkte beinhaltet der verabschiedete Gesetzentwurf:

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden (§ 5).
2. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden (§ 8).
3. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten (§ 6).
4. In allen Jugendamtsbezirken sollen – ggf. auch jugendamtsbezirksübergreifend - interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden (§ 9). Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen.
5. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen sollen Empfehlungen für die Jugendämter entwickelt werden (§ 10).
6. Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden (§ 11).
7. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
8. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf.

9. Das Gesetz enthält darüber hinaus Regelungen zum Belastungsausgleich und zur Förderung durch das Land (§§ 12ff.).
10. Neu aufgenommen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine Innovationsklausel zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes (§ 15). Danach können modellhaft Maßnahmen erprobt werden, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII. Geeignete Erkenntnisse könnten dann u. a. im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden für das Jahr 2022 auf rd. 53 Millionen Euro, für 2023 auf rd. 85,3 Millionen Euro und für die Jahre ab 2024 auf rd. 85,8 Millionen Euro pro Jahr prognostiziert.

Als Belastungsausgleich werden den Kommunen durch das Land gemäß § 12 Landeskinderschutzgesetz finanzielle Mittel bereitgestellt, deren Verteilung sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen richtet. Hierbei sind für bestimmte Aufgabenbereiche Sockelbeträge vorgesehen.

Das Gesetz ist im Wesentlichen bereits am 01.05.2022 in Kraft getreten, die Regelungen der §§ 6 bis 8 (Stelle für Qualitätssicherung, Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren) folgen am 01.07.2023.

2.

Wie oben dargestellt, haben die Jugendämter gemäß § 9 des Landeskinderschutzgesetzes NRW Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu bilden. Die Netzwerke Kinderschutz werden dabei entweder in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt.

Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen.

Nach Absatz 2 des § 9 Landeskinderschutzgesetz unterhält jedes Jugendamt eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist.

Aufgaben der Koordinierungsstelle sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz Die Verwaltung des Kreisjugendamtes empfiehlt daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW den Aufbau einer Koordinierungsstelle Kinderschutz im Jugendamtsbezirk des Kreisjugendamtes.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion erläutert Herr Siebmanns, dass selbstverständlich auch regelmäßig Austausch und Zusammenarbeit mit den vier Stadtjugendämtern im Kreisgebiet erfolgen und die Koordinierungsstelle ggf. auch für alle fünf Jugendämter tätig werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum Landeskinderschutzgesetz NRW zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Kinderschutz auf der Grundlage des § 9 des Landeskinderschutzgesetzes und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Stelle einzurichten und zeitnah zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig.

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschluss des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Heinsberg

Finanzielle Auswirkungen:	
Leitbildrelevanz:	2
Inklusionsrelevanz:	ja

Gemäß § 15 Abs. 4 des „Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG – KJFöG) sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan kommt der Kreis Heinsberg – Kreisjugendamt - dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan legt das Leitziel und die Schwerpunktsetzungen für die laufende Legislaturperiode fest und gibt damit die Zielrichtung vor, auf die das Engagement der freien Träger sowie des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in den kommenden Jahren gerichtet werden soll. Er ist damit die fachliche Grundlage für die Ausgestaltung und Umsetzung der verschiedenen Aufgaben- und Handlungsfelder der Jugendförderung.

Das Ziel der Planung besteht darin,

- dem öffentlichen Jugendhilfeträger, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, der Verwaltung sowie Politik und Öffentlichkeit als Orientierung hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen und der daraus abzuleitenden Handlungsansätze für die Kinder- und Jugendarbeit zu dienen,
- die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als grundlegende Planungsgröße für den bedarfsgerechten Ausbau von Jugendhilfeangeboten einzubeziehen,
- konkrete Maßnahmen zu formulieren, die geeignet erscheinen, das System der Kinder- und Jugendförderung bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ohne dabei den Anspruch zu erheben, sämtliche Handlungserfordernisse, die sich im Planungszeitraum ergeben könnten, gedanklich abschließend vorwegnehmen und im Detail festlegen zu können,
- die abgeleiteten Einzelmaßnahmen in eine stringente Maßnahmenplanung für den Planungszeitraum zu integrieren und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Der vorliegende kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist in einem intensiven Planungsprozess entwickelt worden. Die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen wurde durch den im Auftrag des Kreisjugendamtes Heinsberg erstellten Forschungsbericht der Katholischen Hochschule Aachen in die Planung eingebracht. Neben einer Vielzahl von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und Mitarbeitenden der freien Träger sowie der Verwaltung des Kreisjugendamtes war erstmals auch der Jugendhilfeausschuss an der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes umfassend beteiligt.

Die im Planungsprozess entwickelten strategischen und inhaltlichen Aussagen sollen die Grundlage für Detailplanungen der nächsten Jahre sein. Die Maßnahmen sollen dabei unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung wie bisher in Abstimmung mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sukzessive umgesetzt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ein guter Prototyp für die Weiterentwicklung und Erstellung des nächsten Kinder- und Jugendförderplans ist. Bei diesem sollen Sozialraumdaten stärker eingebracht sowie Maßnahmen anhand der Auswertung der Datenerhebung klarer abgebildet werden. Die Handlungsziele sollen zukünftig deutlicher dargestellt werden. Die Entwicklung soll bereits im Jahr 2023 beginnen; hierzu wird zeitnah eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung gebildet.

Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob ein Institut zur externen Unterstützung für die Zusammenarbeit gewonnen werden kann. Die digitale Darstellung des zukünftigen Kinder- und Jugendförderplans wird erwartet.

Die Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen wünscht eine deutlichere Einbeziehung des Themas „Umweltschutz.“

Der Jugendhilfeausschuss wird während der Phase der Entwicklung des neuen Kinder- und Jugendförderplans regelmäßig informiert und beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Heinsberg – Kreisjugendamt – in der als Anlage vorliegenden Fassung und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig bei einer Enthaltung.

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

8.1 Nebenstellen des Kreisjugendamtes

Seit dem Jahr 2004 unterhält das Kreisjugendamt vier Nebenstellen in den Verwaltungsgebäuden der Kommunen in Waldfeucht, in Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg.

Sowohl die Gemeinde Waldfeucht als auch die Stadt Wassenberg haben wegen gestiegenen Raumbedarfs die mit dem Kreis Heinsberg geschlossene Vereinbarung über die Einrichtung einer Nebenstelle des Kreisjugendamtes in den Verwaltungsgebäuden Waldfeucht bzw. Wassenberg fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt.

Seitens des Jugendamtes gab es bereits zuvor Überlegungen, die aktuell vier Nebenstellen wieder teilweise zu zentralisieren und auf zwei zu reduzieren. Die Kündigung der Räumlichkeiten zunächst durch die Gemeinde Waldfeucht hat das Vorhaben nun etwas beschleunigt. Insofern ist beabsichtigt, den Südkreis neu zu konzeptionieren, ehe auch im Nordkreis die Nebenstellen zusammengeführt werden sollen.

Seit Einrichtung der Nebenstellen des Kreisjugendamtes in den vier Städten und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk haben sich Gesellschaft und Bedarfe grundlegend verändert. Die kleinen Teams des Jugendamtes vor Ort können den gesetzlichen Anforderungen zum Teil nicht mehr gerecht werden; noch dazu entspricht es nicht mehr der Realität, dass die Nebenstellen ortsnahe Anlauf- und Informationsstelle für alle Leistungen der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene sind. Gespräche mit Mitarbeitenden des Jugendamtes finden heutzutage vielmehr fast ausnahmslos nach Terminvereinbarung statt, „spontane“ Besuche belaufen sich gegen Null; die Termine selbst finden je nach Bedarf vor Ort in den Nebenstellen oder (überwiegend) in Form von Hausbesuchen statt.

Ziel ist daher die Zusammenlegung der Nebenstellen Waldfeucht und Übach-Palenberg im Südkreis sowie Wassenberg und Wegberg im Nordkreis. Die dann größeren Teams gewährleisten die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips und ermöglichen den insbesondere in Zeiten von Fluktuation der Mitarbeitenden wichtigen regelmäßigen fachlichen Austausch.

Um gleichwohl einen niederschweligen Zugang zum Kreisjugendamt vorzuhalten, ist beabsichtigt, sowohl feste Sprechzeiten als auch einen Raum für Gespräche vor Ort in den Kommunen anzubieten. Auch soll eine engere Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Schulen in den Kommunen erfolgen.

Ein erstes Gespräch zur Zentralisierung der Nebenstellen mit den Bürgermeistern aus Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg und Waldfeucht hat bereits stattgefunden. Hierbei wurde Einigkeit erzielt, dass sich die Gemeinde Gangelt wegen ihrer zentralen Lage im Südkreis zur Einrichtung einer Nebenstelle anbieten dürfte. Aktuell gilt es, geeignete Räumlichkeiten zu finden.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird berichtet.

8.2

Sachstand Fachberatungsstelle zur Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg.

Die geplante Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg ist an den drei Standorten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg zum 01.05.2022 an den Start gegangen.

Seitens des LVR ist die Projektförderung bei allen drei Trägern bewilligt und die Zuwendungsbescheide zugestellt.

Die drei Träger AWO, Caritas und DKSB haben die Personaldecke soweit stehen, dass sie die Arbeit aufnehmen können. Zu Beginn wird der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der präventiven Arbeit liegen, wobei die Bereiche Opferbegleitung und Netzwerkarbeit ebenfalls umgesetzt werden. Im Bereich der präventiven Arbeit tritt die Beratungsstelle in einem ersten Schritt an die Kitas heran, um hier die Arbeit mit dem Personal, den Eltern und den Kindern umzusetzen. Seitens der Jugendämter wird die Arbeit der Beratungsstelle begleitet und evaluiert, so dass die Ausrichtung der Schwerpunkte der Beratungsstelle immer an die Bedarfe im Kreis Heinsberg angepasst werden können.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird berichtet.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Anfrage nach § 12 GeschO der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 07.06.2022

Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 07.06.2022:

1. Wann wurde der Kooperationsvertrag geschlossen?
2. Welche Konzepte sind inzwischen entwickelt worden?
3. Welche praktischen Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich daraus?
4. Wie sehen die Planungen einer konkreten Umsetzung aus?

Zu 1) Der Kreis Heinsberg hat am 25.10.2021 einen Kooperationsvertrag mit dem LVR geschlossen.

Die Laufzeit des Projektes endet am 31.12.2022.

Zu 2) Das Kreisjugendamt hat alle Kommunen in seinem Zuständigkeitsbereich über das Thema informiert und die Zusammenarbeit bei der Entwicklung passender Projekte für die jeweilige Kommune angeboten.

Mit der Stadt Wassenberg wurde vereinbart, ein Mikroprojekt zum Thema Jugendpolitik zu starten. Die Stadt Wassenberg übernimmt hierbei die Durchführung, während das Kreisjugendamt der Stadt beratend zur Seite steht und die Schnittstelle zum Landesjugendamt bildet.

Eine konkrete Beschreibung des Projektes liegt noch nicht vor, ist aber für August vorgesehen.

Geplant ist eine Abfrage der Kinder und Jugendlichen in zwei Altersgruppen (10 – 14 und 15 – 21 Jahre), um deren Wünsche und Meinungen zu bestehender Organisation anzuhören und daraus ein von ihnen selbst entwickeltes Projekt zu starten. Dieses Projekt ist im Oktober bei der Abschlussveranstaltung des LVR vorzustellen.

Beispiele für ein solches Projekt sind Planungsbeteiligungen der Kinder und Jugendlichen bei Spielplätzen, Skateanlagen, Workshops. Auch die Idee eines Minifestivals für die entsprechenden Altersgruppen wäre nach den Voraussetzungen für die Förderung des LVR möglich. Gefördert werden maximal 3.000,00 €, die als Sach- und/oder Honorarkosten geltend gemacht werden können.

Zu 3) Praktische Beteiligungsmöglichkeiten sind für die Kinder- und Jugendlichen aus dem Stadtgebiet Wassenberg im Alter zwischen 10 – 21 Jahren vorgesehen. Diese sollen in zwei Altersgruppen (10 – 14 und 15 – 21 Jahre) aufgeteilt werden.

Zu 4) Die Planung mit der Stadt Wassenberg sieht vor, im nächsten Schritt durch die Stadt Wassenberg einen Aufruf über die sozialen Medien und ggf. die Schulen an die Zielgruppe zu starten, um anschließend ein Thema zu erarbeiten und dieses dann im August umzusetzen. Das Jugendhaus „Culture Clash“ wird aktiv bei der Umsetzung des Projektes einbezogen.

Nach Beantwortung der Anfrage wird vereinbart, dass die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss nach Beendigung des Projektes unaufgefordert berichten wird.

Niederschrift über die 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2022

Heinsberg, 03.08.2022



Dr. Leonards-Schippers
Vorsitzende



Joachim Siebmanns
Schriftführer